



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Unser Zeichen  
62d-U8685.2-2022/49-70

## Hinweise zu Folgenutzungen nach Beendigung einer Photovoltaik-Nutzung

*Stand: Januar 2024*

Im Fall der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Grundlage einer gemeindlichen Bauleitplanung kann bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der Photovoltaik-Freiflächenanlage eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden (siehe [Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit | Energie-Atlas Bayern](#)).

Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen aus baurechtlicher Sicht grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden, sowohl im Fall einer gemeindlichen Bauleitplanung als auch im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch (BauGB). Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Ausgehend von einer vor der

**Standort**  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
**Internet**  
[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

Photovoltaik-Nutzung praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich im Kern aus baurechtlicher/ agrarstruktureller Sicht eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. Das Bewirtschaftungsbeziehungsweise Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten.

Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) gilt. Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt wird. Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagenfläche erfolgt (Ausnahme Agri-Photovoltaik-Anlagen nach DIN SPEC 91434 – weitere Ausführungen hierzu siehe [Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit | Energie-Atlas Bayern](#)) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der Photovoltaik-Freiflächenanlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide zu Dauergrünland im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden.

Für alle potentiellen Folgenutzungen (Wiederaufnahme der Landwirtschaft oder sonstige Folgenutzung) sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten, je nach Betroffenheit im Einzelfall, so unter anderem Bestimmungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (vergleiche §§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden. Insbesondere für den Fall, dass sich während der Betriebsphase besonders oder streng geschützte Arten auf der Anlagenfläche ansiedeln, sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Mit der Entwicklung naturschutzfachlich besonders hochwertigen Dauergrünlands im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG auf der Anlagenfläche ist während der Photovoltaik-Nutzung in der Regel mangels geeigneter Standortvoraussetzungen (insbesondere Bodenverhältnisse, Biotopverbund, nutzungsbedingte Minderung der Lebensraumqualität) nicht zu rechnen. Zu Dauergrünland, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt, siehe oben. Zur Eingriffsfolgebewältigung genügt die Herstellung, Entwicklung und Pflege von Flächen mit einer

Extensivgrünlandvegetation, wie sie durch den Biotop- und Nutzungstyp G212 „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ gemäß Biotopwertliste beschrieben ist und damit eine naturschutzfachliche Wertigkeit besitzt, die nicht so hoch sein muss, wie bei einem gesetzlich geschützten Biotop (siehe zur Eingriffsregelung [Eingriffsregelung | Energie-Atlas Bayern](#)).

Sofern die oben genannten naturschutzrechtlichen Verbote einschlägig sind, kann im Einzelfall die Erteilung einer Ausnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG beziehungsweise § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht kommen. Daneben kann im Einzelfall gegebenenfalls eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden. Sind naturschutzrechtliche Schutzgüter aufgrund freiwilliger Maßnahmen entstanden (das heißt insbesondere nicht nur aufgrund der pflichtgemäßen Durchführung von Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung), ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen, zum Beispiel bei der Ausnahme- oder Befreiungsprüfung, begünstigend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 7 S. 2 BNatSchG). Dies setzt eine für den Naturschutz sinnvolle und nachweisbare Verbesserung voraus, die kausal auf der temporären Naturschutzmaßnahme beruht.

Diese Hinweise sind Teil der Themenplattform Photovoltaik. Weitere Informationen unter [Energie-Atlas Bayern](#).